

31.10.2022

# Unterrichtung

**durch den Präsidenten des Landtags**

## **Mitteilung nach § 6 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes NRW**

Das Verfahren zur Anpassung der Mitarbeiterpauschale wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 770), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, reformiert.

Danach beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 5 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist in der Sitzung am 1. Juni 2022 erfolgt (Drucksache 18/20).

Am 29. November 2021 haben die Tarifvertragsparteien eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. In Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder werden gemäß § 6 Absatz 5 AbgG NRW zum 1. Dezember 2022 folgende Anpassungen der Mitarbeiterpauschale vorgenommen:

Ab 1. Dezember 2022:

Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um rund 252 Euro um 2,8 Prozent bzw. auf 9.236,00 Euro.